

# Verordnung des EDI über die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen

vom 28. Juni 2005

---

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),  
im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und dem  
Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation,  
gestützt auf Artikel 9 der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005<sup>1</sup>,  
verordnet:*

## **Art. 1** Gegenstand

Diese Verordnung legt die Einstufung und Kennzeichnung bestimmter Stoffe fest.

## **Art. 2** Europäische Einstufungen und Kennzeichnungen

<sup>1</sup> Für Stoffe, die in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967<sup>2</sup> zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Richtlinie 67/548/EWG) oder im Verzeichnis der in der Europäischen Union angemeldeten neuen Stoffen (ELINCS<sup>3</sup>) aufgeführt sind, gelten die dort festgelegten Einstufungen und Kennzeichnungen.

<sup>2</sup> Bei Änderungen der Richtlinie 67/548/EWG oder des ELINCS bezeichnet das Bundesamt für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft und dem Staatssekretariat für Wirtschaft die jeweils gültige Fassung.

## **Art. 3** Schweizerische Einstufungen und Kennzeichnungen

Schweizerische offizielle Einstufungen und Kennzeichnungen werden im Anhang aufgeführt.

## **Art. 4** Abgabefrist

Wird ein Stoff offiziell eingestuft oder ändert seine offizielle Einstufung oder Kennzeichnung, so dürfen der Stoff und damit hergestellte Zubereitungen noch während eines Jahres mit der bisherigen Verpackung und Kennzeichnung abgegeben werden.

### **SR 813.112.12**

<sup>1</sup> SR 813.11; AS 2005 2721

<sup>2</sup> ABl. L 196 vom 16.8.1967, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/73/EG (ABl. L 152 vom 30.4.2004, S. 1, berichtigt in ABl. L 216 vom 16.6.2004, S. 3 und ABl. L 236 vom 7.7.2004, S. 18). Die Texte der in dieser Verordnung erwähnten Rechtsakte der Europäischen Union können bei der Anmeldestelle für Chemikalien, 3003 Bern, gegen Verrechnung bezogen, kostenlos eingesehen oder unter der Internetadresse [www.cheminfo.ch](http://www.cheminfo.ch) abgerufen werden.

<sup>3</sup> European list of notified chemical substances. Fünfte Veröffentlichung des ELINCS. ABl. C 72 vom 11.3.2000, S. 2.

**Art. 5** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

28. Juni 2005

Eidgenössisches Departement des Innern:  
Pascal Couchepin

*Anhang*<sup>4</sup>  
(Art. 3)

## **Verzeichnis der offiziell eingestuften Stoffe**

(Schweizerische Einstufungen und Kennzeichnungen)

<sup>4</sup> Der Text dieses Anhangs wird weder in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts noch in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht.

